

21 S 161/11 LG Bielefeld

10 C 166/11

Amtsgericht Bad Oeynhausen



Verkündet am 18.01.2012

Kruse
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rudolph Meyer-Rudolph
Heydemann, Gustav-Radbruch-Straße 7,
32423 Minden,

g e g e n

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld auf die mündliche Verhandlung vom 18.01.2012 durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Haas und die Richter am Landgericht Schulz und Dr. Kummer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird – unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen – das am 25.8.2011 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bad Oeynhausen (Az. 10 C 166/11) teilweise abgeändert und klarstellend wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird – unter Klageabweisung im Übrigen – verurteilt, an die Autovermietung zur Rechnungsnummer 1.459,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.03.2011 zu zahlen und an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 61,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.4.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist überwiegend begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch, der inhaltlich auf Freistellung – nicht Zahlung - von Verpflichtungen gegenüber der Autovermietung zur bezeichneten Rechnungsnummer in Höhe von 1.459,42 € geht, §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1-3, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG, 1 f. PfIVG, 823, 249 ff. BGB.

Aufgrund des fehlerhaften Regulierungsverhalten der Beklagten sind nämlich Mietwagenkosten beim Kläger angefallen, die als Ersatzposten erforderlich und damit auch ersatzfähig sind, §§ 249 ff. BGB. Der Schädiger bzw. der hinter ihm stehende Versicherer hat nämlich grundsätzlich angefallene Mietwagenkosten für den Zeitraum zu leisten, der zur Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustands er-

forderlich ist. Im Allgemeinen ist dies die Dauer bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs (vgl. BGH, NJW 2008, 915, 915).

Zwar hatte die Beklagte den vom Kläger geltend gemachten Schadensersatzanspruch am 30.12.10 angewiesen und dies den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 31.12.10 angezeigt; die Anweisung geschah indes zugunsten der Altgläubigerin – der Mercedes-Bank –, an die – nach dem für die Kammer zu berücksichtigenden Sachstand – zu diesem Zeitpunkt nicht mehr schuldbefreiend gezahlt werden konnte. Nach § 407 Abs. 1 BGB muss nämlich der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, gegen sich nur gelten lassen, wenn der Schuldner den Forderungsübergang bei der Leistung nicht kennt. Gleiches gilt nach § 412 BGB für den gesetzlichen Forderungsübergang.

Nach den zu berücksichtigenden Gesamtumständen konnte die Beklagte als Schuldnerin zum Zeitpunkt der Leistung an die Altgläubigerin den Forderungsübergang, so dass mit schuldbefreiender Wirkung nicht mehr geleistet werden konnte. Zwar gab es keine Anzeige der Altgläubigerin, was nach den Regeln des § 407 Abs. 1 BGB stets Bösgläubigkeit auslöst. Aber auch schon die Mitteilung des Neugläubigers zum Forderungsübergang löst Bösgläubigkeit im Sinne der Vorschrift aus, wenn der neue Gläubiger vertrauenswürdig erscheint, was immer dann der Fall ist, wenn die Gesamtumstände unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Neugläubigers den Gedanken an eine Täuschung nicht aufkommen lassen (vgl. Grüneberg in Palandt (2012), § 407 BGB, Rn. 6; BGH, NJW 1988, 700, 702). Grundsätzlich obliegt es dabei dem Schuldner, Anhaltspunkte zu benennen, die an der regelmäßig anzunehmenden Vertrauenswürdigkeit des Neugläubigers ausnahmsweise zweifeln lassen.

Derartige Umstände sind nicht gegeben. Zwar verkennt die Kammer nicht, dass der Kläger in den Anwaltsschreiben stets auf seine angespannte finanzielle Lage hingewiesen hatte; dieser Hinweis geschah aber nach verständiger Würdigung deshalb, weil der Kläger die Beklagte zur Meidung weiterer Kosten zu einer raschen Regulierung anhalten wollte. Zu berücksichtigen war dabei auch, dass sich der Kläger bereits im Rahmen der vorgerichtlichen Regulierung eines Rechtsanwalts bediente und dieser – in jeder Hinsicht korrekt und lauter – zunächst auf die Teilfinanzierung bei der Mercedes-Bank und schließlich durch Fax am 27.12.10 auch darauf hinwies, dass der Restkredit bei der Mercedes-Bank vollständig abgelöst worden war. Zudem

weist das Anwaltsschreiben vom 27.12.10 auch aus, dass – im Zweifel – auch an das Anwaltsbüro ausgezahlt werden könne. Letztlich hat die Kammer im Rahmen der mündlichen Verhandlung den nach § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO bevollmächtigten Vertreter der Beklagten nach den Gründen für die Anweisung des Schadensersatzbetrages an die Mercedes-Bank in Kenntnis des Forderungsübergangs befragt. Dabei konnten konkrete Gründe – abgesehen vom allgemeinen Organisationsablauf – nicht benannt werden. Im Übrigen sind solche Gründe weder erstinstanzlich noch im Rahmen des Berufungsverfahrens vorgetragen oder auch nur angedeutet worden.

Insofern sind die der Höhe nach unstrittigen Mietwagenkosten auf das fehlerhafte Regulierungsverhalten der Beklagten zurückzuführen und als erforderlicher Schaden ersatzfähig.

Der Kläger hat schließlich auch nicht gegen eine Schadensminderungsobliegenheit verstoßen, § 254 BGB. Ein Geschädigter kann nämlich aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nur gehalten sein, ein Interimsfahrzeug zu erwerben oder eine Kreditfinanzierung vorzunehmen, wenn dies im Ergebnis eine kostengünstigere Lösung darstellen würde (BGH, NJW 1982, 1518, 1519/1520). Das ist jedoch hier nicht feststellbar. Zum Einen fehlt es seitens der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagtenseite an substantiiertem Vorbringen dazu, dass eine Kreditfinanzierung im Ergebnis kostengünstiger gewesen wäre. Ferner steht auch nicht fest, dass der Kläger bei der sich aus Ex-Ante-Sicht vorzunehmenden Betrachtungsweise davon ausgehen musste, dass eine zwischenzeitliche Kreditfinanzierung – mit allen ihren Risiken – eine kostengünstigere Alternative darstellen würde, da für ihn nicht kalkulierbar war, mit welchem Verzögerungszeitraum er rechnen musste. Anders als in dem Fall, in dem der Geschädigte einen längeren Zeitraum bis zur Lieferung seines Ersatzfahrzeugs überbrücken muss, er aber die maßgebliche Zeitspanne aufgrund der bereits feststehenden Faktoren abschätzen kann (vgl. dazu OLG Schleswig, NZV 1990, 150), hing der hier maßgebliche Zeitraum im Wesentlichen von Faktoren ab, die der Kläger gar nicht beeinflussen und nicht vorhersehen konnte.

2.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus Verzugsgesichtspunkten seit dem 05.03.2011, §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

3.

Der Anspruch auf weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten ist auf der Grundlage eines selbständigen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs lediglich in Höhe von noch 61,88 € zuzüglich Rechtshängigkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.4.2011 begründet, §§ 291, 288 BGB.

Die Kammer erachtet nämlich den Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr für angemessen, woraus sich unter Berücksichtigung des bereits auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gezahlten Betrages die noch auszutenorierende Differenz ergibt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; der Tenor zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Dr. Hass

Schulz

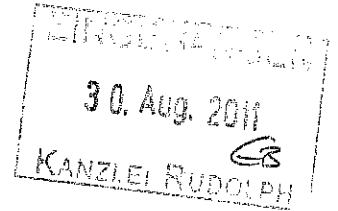
Dr. Kummer

10 C 166/11



Verkündet am 25.08.2011

Reinert
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Bad Oeynhausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rudolph und Kollegen,
Gustav-Radbruch-Str. 7, 32423 Minden,

g e g e n

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Bad Oeynhausen
im schriftlichen Verfahren am 25.08.2011
durch den Richter am Amtsgericht Peuker
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % abwenden, wenn nicht die Beklagte ihrerseits vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger erlitt am 08.12.2010 in Bad Oeynhausen einen Verkehrsunfall, an dem er bei der Beklagten haftpflichtversicherte Pkw beteiligt war. Die alleinige Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig.

Am Fahrzeug des Klägers trat ein Totalschaden ein. Der Wiederbeschaffungswert laut Gutachten abzüglich Restwert betrug 13.900,00 €.

Das Fahrzeug des Klägers war bei der Mercedes Benz Bank AG unter Vertragsnummer 22722777 teilfinanziert.

Mit Schreiben vom 17.12.2010 seines jetzigen Prozessbevollmächtigten meldete der Kläger seine Schadensersatzansprüche mit Ausnahme der Mietwagenkosten bei der Beklagten zur Regulierung an. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bis zur Regulierung Nutzungsausfall, bzw. Mietwagenkosten geltend gemacht werden müssten, da eine Finanzierung der Ersatzbeschaffung aus eigenen Mitteln oder durch Kreditaufnahme nicht möglich sei.

Mit Schreiben vom 27.12.2010 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass das Darlehn bei der Mercedes Benz Bank AG, das zu diesem Zeitpunkt noch etwa 3.000,00 € betrug, inzwischen abgelöst worden sei. Zugleich bat er um Auszahlung des Schadensbetrages an sich.

Mit Schreiben vom 30.12.2010 regulierte die Beklagte den bis dahin geltend gemachten Schaden, zahlte aber den Fahrzeugschaden in Höhe von 13.900,00 € an die Mercedes Benz Bank AG.

Daraufhin bat der Kläger mit Telefax vom 31.12.2010 und Erinnerung vom 10.01.2011 die Mercedes Benz Bank AG um Weiterleitung des Betrages. Am 17.01.2011 ging die Zahlung der Bank beim Kläger ein. An diesem Tage holte er ein inzwischen in Kassel gekauftes Ersatzfahrzeug ab und ließ dieses am 18.01.2011 zu. Zugleich gab der Kläger den von ihm am 10.12.2010 angemieteten Mietwagen zurück.

Mit Schreiben vom 01.02.2011 übersandte der Kläger der Beklagten die

Mietwagenrechnung der Firma vom 24.01.2011 über einen Betrag in Höhe von 3.114,47 € mit der Bitte um direkten Ausgleich an die Autovermietung.

Die Beklagte regulierte daraufhin Mietwagenkosten lediglich für 21 Tage in Höhe von 1.655,05 €. Ferner erstattete die Beklagte Fahrtkosten in Höhe von 210,00 € sowie restliche Meldekosten in Höhe von 78,80 €.

Mit Schreiben vom 28.02.2011 seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung des Differenzbetrages von 1.459,42 € direkt an die Autovermietung bis zum 04.03.2011 auf. Zugleich beanspruchte er Nutzungsausfall für den 09.12.2010 in Höhe von 65,00 €. Dieser Betrag wurde von der Beklagten erstattet.

Der Kläger behauptet,

die Inanspruchnahme eines Mietwagens sei bis zum Eingang des Schadensbetrages von 13.900,00 € auf seinem Bankkonto erforderlich gewesen, da er zur Anschaffung des Ersatzfahrzeuges aus eigenen Mitteln nicht in der Lage gewesen sei. Die Aufnahme eines Kredites sei ihm nicht möglich gewesen.

Zwar sei das Fahrzeug kaskoversichert gewesen mit einer Selbstbeteiligung von 500,00 €. Insoweit vertritt der Kläger jedoch die Auffassung, er sei zur Inanspruchnahme der Kaskoversicherung nicht verpflichtet gewesen. Zwar sei das Fahrzeug in die Schadensfreiheitsklasse 25 in der Kaskoversicherung eingestuft gewesen. Eine Kaskoversicherung sei jedoch selbst dann nicht in Anspruch zu nehmen, wenn aufgrund eines sogenannten Rabattretters keine Höherstufung im ersten Schadensfall erfolge.

Der Kläger beansprucht ferner weitere außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 292,50 €. Hierzu trägt er vor, mit Schreiben vom 28.02.2011 seien die vorgerichtlichen Gebühren seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.253,78 € abgerechnet worden. Dabei sei bei einem Gegenstandswert von 19.375,95 € ein Gebührensatz von 1,6 zugrunde gelegt worden aufgrund des erhöhten Regulierungsaufwandes. Darauf sei von der Beklagten lediglich ein Betrag von 961,28 € mit der Begründung gezahlt worden, es sei lediglich eine Regelgebühr von 1,3 angemessen bei einem Wert bis zu 19.000,00 €.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Autovermietung zur Rechnungsnummer

1.459,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.03.2011 zu zahlen;

2. an ihn vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 292,50 €

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung, die am 20.04.2011 erfolgt ist, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, Mietwagenkosten seien lediglich für die Zeit zu erstatten, die für eine Ersatzbeschaffung erforderlich sei.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger zur Finanzierung eines Ersatzfahrzeuges nicht in der Lage gewesen sei. Im Übrigen vertritt sie die Auffassung, dass der Kläger im Schadensminderungsinteresse seine Vollkaskoversicherung habe in Anspruch nehmen müssen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf weiteren Schadensersatz in Höhe von 1.459,42 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG in Verbindung mit §§ 249 ff. BGB sowie § 115 VVG.

Zwar ist die alleinige Haftung der Beklagten zwischen den Parteien unstrittig. Im

Rahmen des § 249 BGB kann der Kläger jedoch nur diejenigen Aufwendungen zur Schadensbeseitigung erstattet verlangen, die tatsächlich erforderlich waren und die von ihm als Geschädigten bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch dann aufgewendet worden wären, wenn diese von dem Kläger selbst zu tragen gewesen wären.

Danach besteht jedoch ein Anspruch des Klägers auf Erstattung von Mietwagenkosten nur für maximal 21 Tage. In dieser Höhe hat die Beklagte jedoch Mietwagenkosten des Klägers unstreitig reguliert.

Der Kläger hat insoweit nicht unter Beweis gestellt, dass ihm die Aufnahme eines Zwischenkredites zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges nicht möglich war. Insoweit liegt die Beweislast beim Kläger.

Im Übrigen bestehen hinsichtlich der Unmöglichkeit einer Kreditaufnahme durch den Kläger auch erhebliche Zweifel, da dieser zum einen das unfallbeschädigte Fahrzeug bereits teilfinanziert hatte, zum anderen offensichtlich auch in der Lage war, nach dem Unfall die bei der Mercedes Benz Bank AG bestehende Restschuld in Höhe von rund 3.000,00 € aus eigenen Mitteln abzulösen. Darüber hinaus wäre dem Kläger es auch zumutbar gewesen, bis zur endgültigen Regulierung durch die Beklagte seine für das Fahrzeug abgeschlossene Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, zumal ihm ein Prämienverlust hierdurch unstreitig nicht entstanden wäre.

Letztlich hat die Beklagte eine vollständige Regulierung des Sachschadens des Klägers bereits am 30.12.2010 vorgenommen. Dass die Zahlung des Schadensersatzbetrages an die Mercedes Benz Bank AG erfolgt ist und diese den Schadensersatzbetrag erst am 17.01.2011 an den Kläger weitergeleitet hat, liegt im Risikobereich des Klägers. Insoweit wäre es Aufgabe des Klägers gewesen, zugleich mit der Ablösung der restlichen Darlehnsvaluta bei der Mercedes Benz Bank AG eine Freigabeerklärung der Kreditbank zuzuleiten.

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Zahlung weiterer vorgerichtlicher Anwaltsgebühren in Höhe von 292,50 €.

Zwar sind diese Gebühren als zweckentsprechende Kosten der Rechtsverfolgung erstattungsfähig. Die Beklagte hat jedoch die zur zweckentsprechenden

Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten bereits an den Kläger, bzw. die Prozessbevollmächtigten des Klägers, erstattet.

Unstreitig hat nämlich die Beklagte eine Regulierung nach einem Gegenstandswert bis zu 19.000,00 € nach einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr als Regelgebühr vorgenommen. Der Ansatz einer 1,6-fachen Gebühr durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers ist insoweit nicht gerechtfertigt. Inwieweit eine umfangreiche Beratung des Klägers im Hinblick auf die Regulierung des ihm infolge des Unfalles entstandenen Schadens erforderlich war, ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers nicht. Die Regulierung von Schadensersatzansprüchen nach einem Verkehrsunfall stellt nach Auffassung des Gerichts eine durchschnittliche anwaltliche Tätigkeit dar.

Der Kläger hat nicht dargelegt, dass die alleinige Haftung der Beklagten zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen den Parteien streitig war und deswegen eine eingehende und umfangreiche Beratung des Klägers seitens seiner Prozessbevollmächtigten vorgerichtlich erfolgen musste. Von einer verzögerten Regulierung seitens der Beklagten kann ebenfalls nicht ausgegangen werden, da nach dem eigenen Vorbringen des Klägers Ansprüche gegenüber der Beklagten erst am 17.12.2010 angemeldet worden sind und die Regulierung bereits am 30.12.2010 erfolgt ist.

Zwar ist dem Kläger zuzugestehen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs außergerichtliche Anwaltskosten nicht zu überprüfen sind, soweit lediglich eine Abweichung von 20 % vom Regelsatz erfolgt. Der Ansatz einer 1,6-fachen Gebühr liegt jedoch über dieser Grenze.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Peuker

Ausgefertigt

(Reinert)
Justizengestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Beglaubigt
Rechtsanwalt